Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 33

Artikel: Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92421

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diftanz.	Biel.			Gezogenes Gewehr.		Ordonnanzstuter.	
				Miniégeschof.	Neucs Geschoß.	Miniegeschoß.	Neuce Gefchof.
200	2 0,5	Metres	boch breit	33	28	46	41
250	1	"	,,	38	41	56	52
300	1	H	,,	37	29	50	33
400	1,5	,,	"	38	30	49	34
500	2	<i>u</i>	,,	22	23	3 9	31
600	2,5	***	,	28	21	27	27
800	4	"	"	16	8	14	6
1000	6	#	"	-	_	13	7 7

Man fieht hieraus, daß dieses leichtere Geschoß troß seiner ungunftigern Form, wenigstens beim Schießen aus dem gezogenen Infanteriegewehre, und bis auf Entfernungen von 600 Metres oder 800 Schritten dem Miniegeschoß nahezu Schritt balt.

Die Grenadiere und Boltigeurs der Garde sind nun mit Gewehren bewaffnet, welche dem Infanteriegewehr ähnlich, jedoch mit 4 Zügen verschen sind. — Diese Züge nehmen von hinten gegen die Mündung an Tiese von ½ bis auf 1/10 Millimeter ab und machen auf 2 Metre Länge einen Umgang. — Die Länge des Laufes ist beim Boltigeurgewehr 2 Zoll fürzer als bei dem Grenadiergewehr.

Es scheint somit auch in Frankreich die Zeit nahe zu fein, wo nicht blos die chasseurs d'or-leans, die zuaven, tirailleurs algerien und Artillenen, sondern nach und nach sämmtliche Infanterie mit gezogenen Gewehren versehen sein wird, wie dieses schon in den meiften Staaten durchgeführt ift.

Diefer fleinen Rotig find die in dem Aide-Memoire d'Artillerie Seite 791 bis 795 enthaltenen Angaben ju Grunde gelegt. Die weitere Berbreitung der Resultate, woju so großartige Bersuche unserer Nachbarn gegen Westen geführt, schien von einigem Berth ju fein, um damit ju zeigen, daß gerade bei uns, wo früher in der Runst des Schie-Bens und der gezogenen Baffen allen Ländern vorangegangen murde, ein Stillftand eingetreten, modurch wir in wenig Jahren in die traurige Lage verfett fein werden, die einzige Infanterie gu befigen, deren Bewaffnung noch in glatten Gewehren besteht, denn wenn man sich erft jahrelang über Feffepung des Jägergewehrmodelles berumganft, wie lange wird es wohl noch geben, bis eine Baffe diefer Urt angeschafft ift, und die Truppe bamit umzugehen weis, und wie fatal ift nicht das Bor= handensein zweier gang verschiedener Feuerwaffen und zweier Munitionsgattungen in ein und dem= felben Milizbataillon. н. н.

Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.

(Fortfegung.)

Diese Fassung ftellt als Grundfat auf, daß die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen sei, in dem man seinen eigentlichen Wohnsit hat, sei es als Bürger besselben, sei es in Folge von Niederlassung, und daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt, oder bei einem Aufentshalt ohne förmliche Niederlassung, keine Militärdienste von dem Aufenthalter gefordert werden können, dieser vielmehr fortsahre, an seinem Niederlassungsorte die Militärpflicht zu erfüllen.

Grundfäglich wird Diefes auch, wie bereits bemerkt, bon weitaus ben meiften Rantonen anerkannt und auß= genbt. Gine Abmeichung erschiene nur bann gulaffig, wenn ber Aufenthalt Jahre lang fortbauert und fein borübergebender bleibt. Für diefen Fall fann aber bie Rantonalgeseigebung über bie Dieberlaffungeverhaltniffe jebem Unftand abhelfen und Die Beit bestimmen, nach melder ein Aufenthalter fur fein ferneres Berbleiben eine Dieberlaffungebewilligung zu erwerben bat. In feinem Falle aber fann ber Begriff ber Dieberlaffung burch Militargefete ber Rantone feftgeftellt werben, fonbern nur burch die berichiebenen Rantonalgefege über bas Fremben= und Aufenthaltemefen, und niemale burfen Rantonalmilitärgefege Grundfagegültig aufftellen, melde mit Bunbesgefegen im Wiberfpruche fteben. Gollten ba= ber auch gewiffe Rantonalmilitarbeborden auf die Aufenthalter greifen und fie militarpflichtig erflaren wollen, fo fonnte biefes bom eibg. Befichtepunkte aus nicht gu= gegeben werden, fobalb bie Dagwischenkunft bes Bunbes verlangt wird.

Wenn bann Rantone ihre Beiziehung von bloßen Aufenthaltern zum Militarbienft bamit rechtfertigen wolslen, bag bei ber Festsetzung bes Mannschaftskontingents bie Aufenthalter bei ber maßgebenben Bolkstählung mitgezählt worben, so kann bieser Grund gegenüber bem klaren Wortlaute bes Gesetzes nicht als stichhaltig erscheinen, um so weniger, weil er praktisch nicht von allzu großem Gewicht ist; benn bie Mehrzahl ber Richt-

kantonsbürger besteht in allen Kantonen, wo die Unterfuchung ber Frage von einiger Bebeutung ift, aus Riebergelaffenen und nicht aus bloßen Aufenthaltern, wie benn 3. B. Bafel-Stadt 7313 Niedergelaffene gegen 4160 Aufenthalter zählt, Reuenburg 17,730 Niedergelaffene gegen 3401 Aufenthalter, Genf 5539 Niedergelaffene gegen 3602 Aufenthalter. Alle biese Kantone haben aber auch viele ihrer eigenen Bürger in andern Kantonen, so Basel-Stadt 6689, Neuenburg 4794, Genf 1475. Es findet somit immer eine gewiffe Ausgleichung statt.

Endlich ift nicht zu überfeben, bag, wenn ber Grundfat Geltung erhielte, bag ohne meitere und einläßlichere Berfügungen auch Aufenthalter an ihrem Aufenthaltsort militarpflichtig werben, ber Beimath= ober eigentliche Nieberlaffungsfanton bagegen mit ber Entfernung ber Leute ben Unfpruch auf Diefelben verliert, alle biejenigen Schweizer, welche fich außerhalb ber Eibgenoffenschaft begeben, bienftfrei murben; weil ber Beimathfanton mohl ihre Entfernung fonftatiren, aber nicht leicht fontroliren fann, wo fie fich aufhalten und noch weniger nach bem Drt ihres. Aufenthalte fein Berfahren gegen biefelben einrichten fann. Gemiß hat bie Betrachtung, bag nur ber Beimath . ober Dieberlaffungefanton bie Erfüllung ber Dienstpflicht genau übermachen fann, und mohl auch allein bie perfonliche Dienftleiftung gu forbern unb ben Militarunterricht zu ertheilen geneigt fei, zu ber bundesgefetlichen Boridrift mefentlich mitgemirft.

Unfer Enticheid ging bemnach babin, bag Schweigerburger in einem Kanton, mo fie nicht formlich niedergelaffen feien , nicht zur Leiftung von Militarbienften ober Bablung von Militartaren angehalten werben könnten

Es ift hiebei aber nicht zu überfeben, bag Falle borfommen, mo ber Betreffenbe gwar als völlig niebergelaffen angefeben und behandelt werben muß, ohne bag er im Befit einer Dieberlaffungebewilligung ift. Unfere Dagwifchenfunft murbe bei einem folchen Ronflift gwi= ichen Bafel-Lanbichaft und Bafel-Stadt angerufen. Erfteres befchmerte fich gegen bie Behörden von Bafel-Stadt, bag biefe einen Ungehörigen ber Lanbichaft, ber fich ale Poftangeftellter in Bajel aufhalte, feine Diligpflicht jeboch bisanhin im Beimathfanton erfüllt habe, nun gum Militarbienft in Bajel-Stadt anhalten wollten, wiewohl er bafelbft nicht formlich niedergelaffen fei. Die Behörben bon Bafel. Ctabt bagegen ftusten fich auf Art. 6 bes Bunbesgefepes über bie politifchen und polizeilichen Garantien zu Gunften ber Gibgenoffenschaft bom 23. Dez. 1851 und auf ben Urt. 1 bes Bunbesrathobefcluffes, betreffend bie im Ranton Genf von eiba. Beamten und Angestellten zu bezahlenbe Frembenfteuer bom 23. Juni 1852 und behaupteten, wenn ber betreffenbe Poftangeftellte auch zufolge biefer gefetlichen Beftim= mungen feiner Niederlaffungebewilligung bedürfe, fo fei er gleichwohl als ein formlich Niedergelaffener anzusehen und fo zu behandeln.

Wir mußten ber Anficht von Bafel-Stadt beipflichten. Der Poftangestellte hatte in Bafel nicht nur einen vor- übergehenden Aufenthalt, fondern er trieb ein bleibendes Gewerbe dort und wurde allerdings einer Niederlaffungs. bewilligung bedurft haben, wenn ihn nicht das erwähnte Bundesgeset als eidg. Angestellten davon befreit hatte. Allein diese Befreiung von der Einholung einer form-

lichen Nieberlaffungebewilligung und ber Bezahlung basheriger Sporteln benahmen ihm im Uebrigen bie Gigenschaft eines Niebergelaffenen nicht, fo wie er benn nach Analogie bes Bunbesrathebeschluffes vom 23. Juni 1852 alle gesehlichen Laften eines folchen zu tragen hatte.

3. Stand ber Armee.

Ueber ben Stand ber eibg. Armee auf Ende 1856 ift Folgenbes zu bemerken :

Der Generalftab gahlte

- 35 Oberften bes Generalftabe, 2 bes Genieftabe und 5 bes Artillerieftabe;
- 28 Dberfilteutenante bee Generalftabe, 3 bee Genieftabe und 11 bee Artillerieftabe;
- 31 Majore bes Generalftabe, 4 bes Genieftabe und 13 bes Artillerieftabe;
- 29 Sauptleute bes Generalftabs, 11 bes Genieftabs und 12 bes Artillerieftabs;
- 5 Oberlieutenante bee Generalftabe, 8 bee Genieftabe und 5 bee Artillerieftabe, und
- 14 Unterlieutenante bes Genieftabs.

Auffallend ift die geringe Bahl ber Subalternoffiziere bes Generalftabes, die bei einer Aufftellung ber ganzen Armee faum hinreichen wurde, die Galfte ber betreffensten Stellen zu besetzen. Man wird baher ernftlich auf Mittel und Wege benten muffen, diesem Lebelstande abzuhelsen und sie wohl am sichersten darin sinden, daß man angehenden Offizieren wieder ben Eintritt in den Generalstab ermöglicht, und benselben alsdann ein bem Dienste entsprechendes Avancement badurch sichert, daß man mit den bringenden Empfehlungen zur Aufnahme von Truppenoffizieren der höhern Grade in den Generalstab sorgsamer verfährt, als es bis dahin öfters der Fall war.

Der Juftigftab mar mehr als genugend befett.

Das Rriegsfommiffariat gablte nebft bem Oberstommiffar 3 Beamte erfter Rlaffe, 10 zweiter, 29 britster, 11 vierter und 15 fünfter Rlaffe.

Das Mebizinalpersonal bestand außer bem Obersfelbarzt aus 9 Divisionsärzten, dem Stabsarzt, dem Stabsapothefer, 20 Ambulances und Spitalärzten bes Auszugs und 11 der Reserve erster Klasse; 21 des Auszugs und 4 der Reserve zweiter Klasse; 10 des Auszugs britter Klasse, so wie aus 10 Apothefern und Apothefersachilen:

ferner aus bem Oberpferbargt und 18 Stabspferbargten. Stabs fefretare enblich waren 61 porhanden.

Der Stand bes Bundesheeres (Ausgug und Referbe) hat fich wesentlich nicht verandert, und es erscheint baher auch überfluffig, die dem letten Berichte beigefügten
tabellarischen Uebersichten im gegenwärtigen Berichte
wieder zu geben. Mehr Interesse bieten solche Tabellen
bar, wenn sie nur von Beit zu Beit, nach eingetretenen
Beränderungen, wiederkehren.

(Fortfegung folgt.)

Bu verkaufen.

Sehr billig: eine in vorzüglichem Buftanbe erhaltene große und fleine Uniform fammt Reitzeug u. f. w. für einen Dragoneroffizier. Bu erfragen bei ber Expedition biefer Zeitung.